

Interpellation Denoth-St.Gallen (20 Mitunterzeichnende) vom 21. April 2009

Steuerhinterziehung / Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2009

Reto Denoth-St.Gallen ortet in seiner am 21. April 2009 eingereichten Interpellation – ausgehend von Mengenangaben über Steuerhinterziehungsverfahren im Kanton – ein öffentliches Interesse an der Publikation von statistischen Auswertungen zu Steuerstraftaten. Er stellt der Regierung dazu drei Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In der Interpellation wird festgestellt, die verhältnismässig kleine Anzahl Fälle von Steuerhinterziehungen bei juristischen Personen (17) im Unterschied zu den natürlichen Personen (1'324) in den Jahren 2002 bis 2008 werde damit erklärt, dass ein Steuerkommissär täglich wenigstens vier juristische Personen zu veranlagern habe. Eine vertiefte Prüfung der Steuererklärung juristischer Personen sei unter diesen Voraussetzungen gar nicht möglich. Mit Bezug auf die Erledigungszahlen liegt aber ein Missverständnis vor. Ein Steuerkommissär muss im Bereich der natürlichen Personen (Selbständigerwerbende sowie anspruchsvolle Fälle von Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen) im Durchschnitt pro Arbeitstag vier Steuerpflichtige veranlagern. Bei den juristischen Personen veranlagern 30 Personaleinheiten fast 20'000 Steuerpflichtige. Steuerkommissäre für anspruchsvollere Fälle mit Domizilrevisionen veranlagern im Durchschnitt zwei Kapitalgesellschaften je Arbeitstag.

Zu den einzelnen Fragen ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Bis Ende 2008 wurden alle Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren in einem einheitlichen Verfahren abgewickelt. Die hierfür verwendete Informatiklösung erlaubte keine automatischen statistischen Auswertungen. Die manuell vorgenommenen Auswertungen beschränkten sich deshalb auf Eingänge, Erledigungen und Pendenzen. Weiter gehende manuelle Auswertungen wären aus Kapazitätsgründen nicht verantwortbar gewesen. So haben beispielsweise im vergangenen Jahr zwei Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes 612 Nachsteuerverfahren (wovon 447 auch für die direkte Bundessteuer) und 318 Hinterziehungsverfahren durchgeführt. Die verfahrensmässig und steuerrechtlich oft sehr anspruchsvollen Verfahren lassen auf diesem Auslastungsniveau keinen Freiraum mehr für bloss Wünschenswertes.

Seit Beginn des Jahres 2009 werden die Nachsteuerverfahren und Steuerstrafverfahren namentlich aus strafprozessualen Gründen getrennt abgewickelt. Die Verfahren wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung werden neu losgelöst vom Nachsteuerverfahren von der Rechtsabteilung des kantonalen Steueramtes durchgeführt. Steuerbetrugsverfahren sind demgegenüber seit jeher den ordentlichen Strafbehörden übertragen. Auch die neu zuständige Rechtsabteilung arbeitet indessen weiterhin mit bescheidener Informatikunterstützung, die auch inskünftig keine automatischen statistischen Auswertungen nach hinterzogenen Einkünften, Gewinnen, Vermögen im Vergleich mit den Gesamteinkünften, Gesamtgewinnen und Gesamtvermögen erlaubt. Solche Auswertungen wären indessen auch nicht aussagekräftig, sondern vielmehr zusätzlich erklärungsbedürftig. Für die Strafzumessung gilt zwar nach den einschlägigen Bestimmungen eine Regelstrafe, die sich nach dem hinterzogenen Betrag bemisst. In jedem Einzelfall ist die Strafe indessen gleichwohl nach Massgabe der konkreten Strafzumessungskriterien individuell auszufällen.

Möglich und auch genügend aussagekräftig sind jedoch Auswertungen über die Höhen der Strafen und deren Verhältnis zum hinterzogenen Steuerbetrag.

Die Regierung befürwortet die Veröffentlichung von statistischen Daten aus dem Bereich der Steuerstrafen, soweit diese mit vertretbarem Aufwand zuverlässig und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses vom kantonalen Steueramt bereitgestellt werden können. Beim kantonalen Steueramt sind seit längerem Bestrebungen im Gang, das vorhandene Datenmaterial ganz allgemein statistisch besser auszuwerten. Mit der Fachstelle für Statistik konnten darauf, namentlich im Hinblick auf Steuergesetzrevisionen, wertvolle Simulationsrechnungen aufgebaut werden. Ein weiterer Fortschritt wird vom neuen Statistikgesetz erwartet, zu dem derzeit das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird. Im Rahmen der vorgesehenen Publikationen können auch die möglichen Statistiken zu den Steuerstrafen zugänglich gemacht werden. Eine Publikation im Rahmen der Staatsrechnung wäre demgegenüber nicht adäquat und aus zeitlichen Gründen kaum möglich.

2. Der gleiche Vorbehalt gilt bezüglich der Publikation von Zahlen über die Veruntreuung von Quellensteuern. Wegen Veruntreuung von Quellensteuern macht sich strafbar, wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet. Im Unternehmensbereich findet die Strafbestimmung auf die Personen Anwendung, die für das Unternehmen gehandelt haben oder hätten handeln sollen (Art. 273 des Steuergesetzes, sGS 811.1). Der objektive Tatbestand ist solange nicht erfüllt, als der Schuldner der Quellensteuer in der Lage ist, der Zahlungspflicht im letztmöglichen Zeitpunkt nachzukommen. Allein im Sachverhalt, dass er die Verpflichtung gegenüber dem Fiskus nicht rechtzeitig erfüllt, liegt aber noch nicht notwendigerweise eine Veruntreuung von Quellensteuern. Der Schuldner muss vielmehr auch durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen, dass er den Steueranspruch des Fiskus vereiteln will. In subjektiver Hinsicht muss ihm Vorsatz nachgewiesen werden. Aus diesem Grund sind diese Verfahren nicht allzu häufig.
3. Für die vergleichsweise geringe Anzahl der Hinterziehungsfälle von juristischen Personen können verschiedene Gründe ausschlaggebend sein: geringere Menge der Steuerpflichtigen, gesetzliche Buchführungsvorschriften, Urkundenqualität der Buchhaltung usw. Auch die Arbeitsbelastung der Steuerkommissäre schränkt die Entdeckungswahrscheinlichkeit zweifellos ein. Die relativ geringe Zahl von Steuerhinterziehungen bei juristischen Personen kann die Regierung allein nicht dazu veranlassen, die Prüfungstiefe bei der Steuerveranlagung juristischer Personen in Frage zu stellen. Das kantonale Steueramt geht im Rahmen nach einem Revisionskonzept vor, in dem für eine Prüfperiode bestimmte Prüffelder definiert und die Prüfungstiefe vorgeschrieben werden. Indem Schwerpunkte gesetzt und Stichproben vorgesehen werden, kann das kantonale Steueramt in diesem Bereich den gesetzlichen Auftrag auf das Wesentlichste beschränkt noch erfüllen. Weitergehende Ansprüche könnten nur mit einer personellen Verstärkung erfüllt werden.